

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Antragsbehandlung	1
Kapitel 2: Organisation	2
Kapitel 3: Sitzungsreglement	3
Kapitel 4: Schlussbestimmungen	5

Kapitel 1: Antragsbehandlung

§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Das vorliegende Geschäftsreglement regelt die interne Organisation der Antragskommission sowie ihre Arbeitsweise.
- (2) Die Antragskommission ist bestrebt Anträge frühzeitig und ausführlich auf ihre Statutenkonformität im Hinblick auf Inhalt und Form zu prüfen. Zu diesem Zweck plant die Kommission, so möglich, ausreichend Zeit für eine ausführliche Diskussion ein.
- (3) Die Antragskommission kann dem Antragsteller jeder Zeit Verbesserungs- oder Änderungsvorschläge unterbreiten.
- (4) Die Antragskommission kann zwei mit einander konkurrierenden Antragstellern nahe legen einen gemeinsamen Antrag zu erarbeiten und unterstützt sie auf Wunsch dabei.
- (5) Die Antragskommission ist grundsätzlich nicht für Anträge an die Piratenversammlung oder Urabstimmung von Gebietsparteien zweiter oder weiterer Ordnung zuständig.
- (6) Alle Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Ordnung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäss auch in der weiblichen Form.



§ 2 Antäge an die Piratenversammlung

- (1) Die Antragskommission empfiehlt dem designierten Vorsitzenden der Piratenversammlung den Antrag zur Traktandierung oder nicht.
- (2) Die Antragskommission fällt ihre Empfehlung gemäss der in den Statuten vorgesehenen Kriterien.
- (3) Die Antragskommission erarbeitet eine Dokumentation zu allen traktandierten Anträgen zuhanden der Piratenversammlung. Sie berücksichtigt dabei die von den Piraten vorgebrachten Argumente.
- (4) Anträge an die Piratenversammlung werden in der dem Einreichungsdatum folgenden Sitzung der Antragskommission behandelt. Anträge von Mitgliedern der Antragskommission während einer Sitzung werden sofort behandelt.
- (5) Bleibt ausreichend Zeit für die Behandlung eines Antrages, ist jeweils ein Mitglied für die Ausgestaltung des Antrages und für die Kommunikation mit dem Antragsteller zuständig.

§ 3 Anträge an die Urabstimmung

- (1) Die Antragskommission entscheidet auf Antrag über die Zulassung von Anträgen für die Urabstimmung.
- (2) Die Antragskommission fällt ihren Entscheid gemäss der in den Statuten vorgesehenen Kriterien.
- (3) Jeweils ein Mitglied hat den ständigen Auftrag Anträge an die Urabstimmung auf ihre Korrektheit zu überprüfen und der Antragskommission eine Empfehlung vorzulegen.
- (4) Über Anträge an die Urabstimmung wird in einer ausserordentlichen Sitzung oder per Zirkularbeschluss befunden.

Kapitel 2: Organisation**§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten**

- (1) Der Präsident leitet die Antragskommission. Er leitet die Sitzungen und beruft diese ein.
- (2) Im Falle von Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- (3) Der Präsident verteilt die anfallenden Aufgaben innerhalb der Antragskommission und sorgt für deren fristgemässe Erledigung.
- (4) Der Präsident kann sich in seinen Aufgaben vom Vizepräsidenten vertreten lassen.



- (5) Der Präsident legt die Reihenfolge der Stellvertretung innerhalb der Antragskommission fest, wobei der Vizepräsident der erste Stellvertreter ist.

§ 5 Aufgaben und Befugnisse Vizepräsident

- (1) Der Vizepräsident wird mit absolutem Mehr der Antragskommission gewählt.
- (2) Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in der Erfüllung seiner Aufgaben. Er übernimmt die Aufgaben des Präsidenten, wenn dieser nicht erreichbar ist.
- (3) Der Vizepräsident leitet die operativen Geschäfte der Antragskommission, er sorgt für die Einhaltung der Zeitpläne und für eine gute Dokumentation und Publikation der Arbeit.
- (4) Der Vizepräsident kann sich in seinen Aufgaben von jedem Mitglied der Antragskommission vertreten lassen.

§ 6 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Antragskommission erfüllen ihre Aufgaben gemäss vereinbartem Zeitplan. Verzögerungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten unverzüglich zu melden.
- (2) Längere Abwesenheiten sind den Mitgliedern der Antragskommission frühest möglich mitzuteilen, so dass eine fristgerechte Aufgabenerfüllung organisiert werden kann.
- (3) Die Antragskommission kann für ihre Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete vorsehen.

Kapitel 3: Sitzungsreglement

§ 7 Beschlüsse

- (1) Die Antragskommission fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit relativem Mehr.
- (2) Sie ist bemüht, sich durch Diskussion über die von ihr bearbeiteten Anträge soweit zu einigen, dass sie ihre Beschlüsse einstimmig fassen kann.

§ 8 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Antragskommission sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Sitzung kann auf begründeten Antrag eines Kommissionsmitglieds durch Kommissionsbeschluss unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (3) Das Publikum hat während der Sitzung kein Rederecht.
- (4) Einzelne Gäste mit Rederecht können durch Kommissionsbeschluss oder auf Einladung des Präsidenten an Sitzungen zugelassen werden.



- (5) Die Antragskommission kann per Beschluss dauerhaft beratende Mitglieder aufnehmen. Diese haben an den Sitzungen Rederecht.

§ 9 Ordentliche Sitzung

- (1) Die ordentliche Sitzung findet jeweils vor der Piratenversammlung zwischen dem Ablauf der Eingabefrist und dem Versand der Anträge statt.
- (2) Die ordentliche Sitzung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen.
- (3) Die ordentliche Sitzung ist immer beschlussfähig.
- (4) Die ordentliche Sitzung finden, falls nichts anderes beschlossen wurde, in persona statt.

§ 10 Weitere Sitzung

- (1) Weitere Sitzungen können vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen werden.
- (2) Weitere Sitzungen werden bei einem Antrag an die Urabstimmung, oder nach Bedarf, durchgeführt.
- (3) Alle Kommissionsmitglieder sind über die Einberufung einer Sitzung zu informieren.
- (4) Die weiteren Sitzungen sind beschlussfähig, falls die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend ist.
- (5) Die weiteren Sitzungen finden, falls nichts anderes beschlossen wurde, im Mumble statt.

§ 11 Zirkularbeschluss für die Urabstimmung

- (1) Ein Umlaufbeschluss wird bei Antrag auf Urabstimmung eingeleitet, wenn nicht binnen drei Tagen eine Sitzung stattfinden kann.
- (2) Über eine Urabstimmung im Schnellverfahren wird immer per Zirkularverfahren entschieden.
- (3) Der Umlaufbeschluss gilt als gefasst, wenn nach 72 Stunden die Mehrheit der abgegebenen Voten den Beschluss unterstützt.

§ 12 Protokollierung

- (1) Alle Beschlüsse, ob an Sitzungen oder per Zirkularbeschluss gefällt, sind zu protokollieren.
- (2) Wortmeldungen an Sitzungen werden nur auf Verlangen des Sprechenden protokolliert.
- (3) Die Protokolle sind öffentlich.



Kapitel 4: Schlussbestimmungen

§ 13 **Schlussbestimmungen**

- (1) Eine Änderung des Geschäftsreglement ist 7 Tage im Voraus anzukündigen.
- (2) Dieses Geschäftsreglement kann von der Antragskommission an einer Sitzung per einfachem 2/3 Mehr geändert werde.
- (3) Dieses Geschäftsreglement tritt per sofort in Kraft.

